

Satzung
über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr Rosenfeld
Feuerwehr-Entschädigungs-Satzung (FwES)
vom 19.12.2024

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 19.12.2000 in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 01. April 1956 zuletzt geändert am 24.10.2019 hat der Gemeinderat der Stadt Rosenfeld am 19.12.2024 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 14,00 €. Ab dem 01.01.2025 beträgt er für jede volle Stunde 16,00 € und ab dem 01.01.2027 für jede volle Stunde 17,00 €. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (2) Die ehrenamtlichen tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Rosenfeld erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 und 3 FwES.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht im Einsatz in Naturalien gewährt wird.
- (5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz gemäß § 1 Absatz 1 FwES gewährt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis –ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.
- (4) Für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Rosenfeld, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

a) Kommandant	2.000,00 € pro Jahr
b) stv. Kommandant	850,00 € pro Jahr
c) Abteilungskommandant der Feuerwehrabteilung	
	Rosenfeld 850,00 € pro Jahr
	Bickelsberg 600,00 € pro Jahr
	Brittheim 600,00 € pro Jahr
	Heiligenzimmern 600,00 € pro Jahr
	Leidringen 600,00 € pro Jahr
	Täbingen 600,00 € pro Jahr
d) stv. Abteilungskommandant der Feuerwehrabteilung	
	Rosenfeld 180,00 € pro Jahr
	Bickelsberg 180,00 € pro Jahr
	Brittheim 180,00 € pro Jahr
	Heiligenzimmern 180,00 € pro Jahr
	Leidringen 180,00 € pro Jahr
	Täbingen 180,00 € pro Jahr
e) Gerätewart der Feuerwehrabteilung	
	Rosenfeld 2.000,00 € pro Jahr
	Bickelsberg 420,00 € pro Jahr
	Brittheim 420,00 € pro Jahr
	Heiligenzimmern 420,00 € pro Jahr
	Leidringen 420,00 € pro Jahr
	Täbingen 420,00 € pro Jahr
f) Gerätewart Funk	420,00 € pro Jahr
g) Atemschutzgerätewart je	850,00 € pro Jahr
h) Ausbilder alle Lehrgänge	18,00 € pro Std.
i) Jugendfeuerwehrwart	600,00 € pro Jahr
j) stv. Jugendfeuerwehrwart	200,00 € pro Jahr
k) Schriftführer der Gesamtwehr	200,00 € pro Jahr

Sind bei einer Abteilung mehrere Gerätewarte bestimmt, so wird die Aufwandsentschädigung anteilig bezahlt.

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt.

§ 5

Bereitschaftsdienst

Für angeordnete Bereitschaftsdienste wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz i.H.v. 12,00 € pro Stunde Bereitschaftsdienst erstattet.

§ 6

Antrag

- (1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.
- (2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 5, § 2 Absatz 4 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstaufschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 7

Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

Jedes aktive Feuerwehrmitglied erhält jährlich einen Gutschein über eine Saisonkarte für das Sofienbad Rosenfeld.

Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten jährlich einen Gutschein über eine Saisonkarte (ermäßigt) für das Sofienbad Rosenfeld ab einer Übungsbeteiligung von mind. 75 v.H.

§ 8 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Rosenfeld geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rosenfeld, den 19.12.2024

gez.
Thomas Miller
Bürgermeister